

Tennisclub Gergweis 1990

Satzung

§ 1 - Name, Sitz und Zweck

Der Verein Tennisclub Gergweis 1990 e.V. mit Sitz in der Sportplatzstraße 10, 94486 Gergweis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht, insbesondere durch Abhaltung von Sport- und Spielübungen, Instandhaltung der Sportanlage, Durchführung von Versammlungen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen, Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

§ 2 - Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 - Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können alle natürlichen Personen werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austrittserklärung oder durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt muss durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate zum Schluss des Kalenderjahres.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober und wiederholter Weise gegen die Vereinssatzung verstößt, Unwahrheiten über den Verein verbreitet oder seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Ein Ausschluss kann ebenfalls erfolgen, wenn sich ein Mitglied nicht an die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane hält.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dem ausgeschlossenen Mitglied bleibt eine Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe seines Ausschlusses, die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zu erwirken. Diese entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, wenn vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Der Ausschluss wird vom Vereinsausschuss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollzogen erklärt.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf von 1 Jahr möglich, über den Antrag entscheidet das Organ, das zuletzt über den Ausschluss entschieden hat.

Ein Mitglied kann auch aus den Gründen, die zu einem Ausschluss führen können, durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zu einem Betrag von EUR 100,-- und/oder mit einer Sperre an sportlichen Veranstaltungen und am Spielbetrieb des Vereins von längstens einem Jahr, gemäßregelt werden.

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Mitglieder ab 14 Jahren sind verpflichtet, bei Baumaßnahmen des Vereins mindestens 20 (bei männlichen) bzw. 10 (bei weiblichen Mitgliedern) Arbeitsstunden zu leisten oder eine entsprechende Bauumlage nach Vorstandschäftsbeschluss zu entrichten.

Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Festsetzung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühr erfolgt durch den Vorstand. Sie ist jedoch dahingehend eingeschränkt, dass eine Erhöhung der Beiträge um mehr als 25 % von der 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss. Eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge in den Vollmachten des Vorstands ist höchstens alle 5 Jahre möglich. Vorher kann dies nur durch die Zustimmung der 2/3 Mehrheit einer Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 7 - Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

a) der Vorstand

bestehend aus:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassier
- Sportwart

und bis zu 4 von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitgliedern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder vertritt stets einzeln.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist innerhalb einer 4-wöchigen Frist von der Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzu zu wählen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

Erlassung von Platz- und Spielordnung

Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf Geschäfte bis zum Betrage von EUR 400,-- im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Im Übrigen bedarf er der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

b) der Vereinsausschuss

bestehend aus den Vorstandsmitgliedern und den Beiräten

sind:

- der Jugendwart
- ein Vertreter der Herrenmannschaft(en)
- eine Vertreterin der Damenmannschaft(en)
- der Platzwart
- der Vergnügungswart
- bis zu 3 weitere Vereinsmitglieder

Die Beiräte werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist. Der Vorstand ist außerdem berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für bestimmte Aufgaben einzusetzen (z.B. Bauausschuss, Festausschuss).

über die Sitzung des Vereinsausschusses ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem von ihm benannten Schriftführer zu unterzeichnen.

c) Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von einer Woche unter der Angabe der Tagesordnung durch die Veröffentlichung in der Osterhofener Zeitung einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn mindestens 1/6 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Die Versammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterschreiben.

Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Zeit von 2 Jahren einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt.

§ 8 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit der 3/4 Mehrheit beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Osterhofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, aber an 1. Stelle für die Vereine in Gergweis bevorzugt zu verwenden hat.

§ 9 - Haftpflicht

für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf dem Sportgelände und in den Räumen des Vereins übernimmt der Verein den Mitgliedern, anderen Benutzern und Zuschauern gegenüber keine Haftung.

§ 10 - Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliedsversammlung am 27.03.2010 beschlossen. Sie tritt ab der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Deggendorf in Kraft.

Gergweis, 27.03.2010